

57902-3 / 1839

Promotionsordnung

der

HOCHSCHULE FÜR
WELTHANDEL

UB-WU WIEN



+J33247450X

Genehmigt durch Erl. d. Reichsmin. f. Wiss., Erziehg. u. Volksbildg.
WA 2044/39 vom 25. VII. 1939

Promotionsordnung

der

Hochschule für Welthandel in Wien.

I. Allgemeines.

§ 1. Die vorliegende Promotionsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien tritt am 1. April 1940 in Kraft.

§ 2. In der Bezeichnung der vor dem 1. April 1940 von der Hochschule für Welthandel in Wien verliehenen akademischen Grade tritt eine Änderung nicht ein.

§ 3. Die Hochschule für Welthandel in Wien verleiht den akademischen Grad eines „Doktors der Wirtschaftswissenschaft“ (Dr. rer. pol.).

§ 4. Die Verleihung dieses akademischen Grades erfolgt — wenn die in den §§ 5—7 erwähnten Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung gegeben und alle im § 9 verlangten Beilagen erbracht sind — auf Grund einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

II. Voraussetzung für die Zulassung.

§ 5. Für die Zulassung zur Doktorprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Bewerber muß das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen.

Die Begabten- und gegebenenfalls auch die Sonderreifeprüfung sind für die Zulassung zur Promotion ausreichend.

Mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichserziehungsminister) kann ein ausländisches Reifezeugnis als ausreichend erachtet werden, wenn die im Ausland erworbene Vorbildung gleichwertig ist.

2. Der Bewerber muß mindestens 6 (sechs) Semester an einer Handelshochschule oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität studiert und die Prüfung für Diplom-Kaufleute, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Volkswirte bestanden haben.

An Stelle der genannten Diplomprüfungen kann auch die Prüfung zum Gerichtsreferendar, Bergreferendar, Forstreferendar (Diplom-Forstwirt), Diplom-Ingenieur, Diplom-Landwirt, Diplom-Gärtner als Ersatz gelten.

Der Senat der Hochschule kann in ganz besonderen Ausnahmefällen auch Bewerber zulassen, die andere staatliche oder akademische Prüfungen bestanden oder keine der vorstehend genannten Prüfungen abgelegt haben; vom Erfordernis eines sechssemestrigen Studiums kann aber in keinem Falle abgesehen werden.

Von den an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semestern können im Falle der Promotion in einem andern Fach als „Pädagogik als Hauptfach“ nur zwei Semester angerechnet werden.

3. Von den erforderlichen 6 Semestern muß der Bewerber grundsätzlich mindestens zwei, in der Regel die zwei letzten Semester hindurch, an der Hochschule für Welthandel in Wien inskribiert gewesen sein.

Die Entscheidung über die Befreiung von diesem Erfordernis trifft der Rektor.

§ 6. Juden werden zur Doktorprüfung nicht zugelassen. Die Promotion von jüdischen Mischlingen ist zulässig.

§ 7. Die Zulassung von Ausländern zur Doktorprüfung bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

III. Das Gesuch um Zulassung und seine Beilagen.

§ 8. Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung (vgl. noch § 32) ist in deutscher Sprache abzufassen und an den Rektor der Hochschule für Welthandel zu richten. In der Regel ist es dem Rektor persönlich zu übergeben.

§ 9. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter und mit einem Lichtbild versehener Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang und — soweit es sich um Reichsdeutsche handelt — die politische Betätigung des Bewerbers Aufschluß gibt;

2. der Nachweis über die deutschblütige Abstammung mit der Geburtsurkunde des Bewerbers, den Geburts- und Heiratsurkunden seiner Eltern und Großeltern; verheiratete Bewerber haben den Ariernachweis auch für ihre Ehefrau zu erbringen. Die Vorlage dieser Urkunden kann erlassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß diese Urkunden schon bei der Immatrikulation vorgelegt worden sind;

3. die Zeugnisse über die Vorbildung und alle bisher abgelegten Prüfungen, vor allem über die im § 5, Punkt 2, genannte Diplomprüfung, im Original oder in beglaubigten Abschriften;

4. ein nach Fächern geordnetes Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und Übungen;

5. ein Führungszeugnis der Hochschule oder, wenn der Bewerber seit mehr als drei Monaten exmatrikuliert ist, ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes über die Unbescholtenheit des Bewerbers;

6. eine Erklärung darüber, ob und, wenn ja, an welcher Hochschule, wann und mit welchem Erfolge der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung, Diplom- oder Staatsprüfung unterzogen hat;

7. die in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation (vgl. §§ 11—13). Sie ist in Maschinschrift und geheftet oder gebunden in sechs Exemplaren einzureichen. Dem Bewerber steht es frei, noch andere von ihm verfaßte, durch den Druck veröffentlichte Schriften beizulegen;

8. eine Erklärung, ob die eingereichte Arbeit oder wesentliche Teile derselben bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben;

9. eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Verfasser die Dissertation selbständig angefertigt und sich anderer Hilfsmittel als der in ihr angegebenen nicht bedient hat, insbesondere, daß aus Schriften Entlehnungen, soweit sie in der Dissertation nicht ausdrücklich als solche mit Angabe der betreffenden Schrift bezeichnet sind, nicht stattgefunden haben;

10. eine Erklärung, daß Rechte Dritter durch die Benutzung von Quellenmaterial in der Dissertation und durch deren Veröffentlichung nicht verletzt werden;

11. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich an den akademischen Leibesübungen beteiligt hat;

12. eine Quittung über die gezahlte Promotionsgebühr (vgl. § 58).

§ 10. Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder als nicht die mündliche Prüfung begonnen hat.

IV. Die Dissertation.

§ 11. Die Dissertation muß eine beachtenswerte und selbständige wissenschaftliche Arbeit sein. Ihr Thema muß eine wesentliche Beziehung zum Wirtschaftsleben haben und von einem planmäßigen Professor gutgeheißen sein.

Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Am Schlusse der Dissertation hat der Verfasser ein vollständiges Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel zusammenzustellen.

Über die schriftlichen Erklärungen, die der Bewerber in Bezug auf seine Dissertation abzugeben hat, siehe § 9, Punkt 8—11.

§ 12. Ist die vorgelegte Dissertation als Ganzes oder in wesentlichen Teilen bereits früher als Dissertation oder als Diplomarbeit eingereicht worden, so hat der Bewerber dies anzugeben und die Richtigkeit dieser Erklärung gleichfalls eidesstattlich zu versichern.

In diesem Falle entscheidet der Senat der Hochschule nach Anhörung der hiefür bestellten Begutachter, ob eine solche Arbeit als Dissertation angenommen werden kann oder nicht.

§ 13. Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Hochschule angefertigt werden, werden grundsätzlich nur dann als Dissertation anerkannt, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Mitglied des Lehrkörpers vereinbart und diesem die dauernde Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist. Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

V. Begutachtung der Dissertation.

a) Bestimmungen über die Person der Begutachter.

§ 14. Wenn alle für die Zulassung zur Doktorprüfung gestellten Bedingungen erfüllt sind, bestellt der Rektor zwei Mitglieder des Lehrkörpers, welche die vorgelegte Dissertation zu prüfen und ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten haben, in welchem der am Schlusse desselben gestellte Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation begründet werden muß.

Einer der beiden Begutachter muß der an der Wahl des Dissertationsthemas beteiligte Hochschullehrer sein.

§ 15. Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht ordentlicher oder planmäßiger Professor der Hochschule sind (z. B. Dozent, außerplanmäßiger Professor, Honorar-Professor) sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu beurteilen. Sie haben dann in dem Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie ein Ordinarius oder planmäßiger Extraordinarius der Hochschule. In diesem Falle muß der zweite Begutachter ein ordentlicher oder planmäßiger a. o. Professor der Hochschule sein. Im übrigen soll als zweiter Begutachter diejenige Lehrkraft der Hochschule bestellt werden, deren Lehrfach dem Thema der Dissertation am nächsten steht.

§ 16. Über die Mitwirkung entpflichteter Professoren bei Promotionen entscheidet von Fall zu Fall der Rektor.

b) Bestimmungen für den Fall der Ablehnung der Dissertation.

§ 17. Hat ein oder haben beide Begutachter die Ablehnung der Arbeit beantragt, so läßt der Rektor den Mitgliedern des Senats eine Mitteilung hierüber zugehen mit dem Bemerkten, daß die Arbeit im Sekretariat für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 18. Den Mitgliedern des Senats steht das Recht zu, während der im § 17 erwähnten Frist beim Rektor Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Fall entscheidet der Rektor, ob der Einspruch auf die weitere Durchführung des Promotionsverfahrens Einfluß gewinnen soll oder nicht.

§ 19. Der Rektor kann während der in § 17 erwähnten Frist — auf Vorschlag der Begutachter — noch vor der endgültigen Entscheidung gestatten, daß der Bewerber die Dissertation innerhalb einer bestimmten Frist umarbeite und in der abgeänderten Form noch einmal einreiche. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation in der neuen Form eingereicht wird, so ist sie für abgelehnt zu erklären. Aus besonderen Gründen kann der Rektor mit Zustimmung der Begutachter die Frist verlängern.

§ 20. Die Dissertation gilt als abgelehnt: 1. wenn bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist Mitglieder des Senats gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben, oder 2. wenn der Rektor von dem ihm im § 19 eingeräumten Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.

§ 22. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

§ 23. Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung der Dissertation erfolgt, so entscheidet der Rektor über eine erneute Prüfung der Arbeit, für die er allenfalls auch andere Begutachter heranziehen darf. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft der Rektor nach Anhören der für die Dissertation zuerst bestimmten Begutachter.

§ 24. Eine zurückgewiesene Dissertation kann auch bei einer anderen Hochschule zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden.

Bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Hochschule unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Fall von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Hochschule sowie des Themas der abgelehnten Arbeit Mitteilung zu machen.

c) Bestimmungen für den Fall der Annahme der Dissertation.

§ 25. Wenn beide Begutachter die Annahme der Dissertation vorschlagen, so haben sie die Dissertation gleichzeitig mit einer Note (Prädikat der Arbeit) zu versehen.

Als Noten gelten: genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet. Nur für eine besonders hervorragende Leistung darf die Note „ausgezeichnet“ gegeben werden.

§ 26. Wird die Annahme der Dissertation von beiden Begutachtern vorgeschlagen, so veranlaßt der Rektor den Fortgang der Prüfung.

Die Dissertation nebst den beiden Gutachten wird bis zum Tag vor der mündlichen Prüfung im Sekretariat zur Einsichtnahme durch die Senatsmitglieder aufgelegt. Den Senatsmitgliedern sind der Name des Bewerbers, der Titel der Dissertation, die Namen und Noten der Begutachter sowie der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

VI. Die mündliche Prüfung.

a) Der Prüfungsausschuß.

§ 27. Wenn die Dissertation angenommen ist, beauftragt der Rektor einen Prüfungsausschuß mit der Durchführung der mündlichen Prüfung.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den vier Fachprüfern für die vier Fächer (Gegenstände) der mündlichen Prüfung (vgl. § 29). Für jedes Prüfungsfach ist ein besonderer Prüfer zu bestellen. Die Zusammensetzung des Aus-

schusses ist also jeweils verschieden, je nach der Zusammenstellung der vier Prüfungsfächer (Pflichtfächer und Wahlfächer). Für jeden der beiden Teile der mündlichen Prüfung (vgl. § 29) besteht der Ausschuss aus drei Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Rektor oder ein von ihm bestimmter ordentlicher Professor der Hochschule. Wer den Vorsitz im ersten Teil der mündlichen Prüfung führt, hat ihn auch im zweiten Teil der mündlichen Prüfung zu führen.

Der Anreger und Förderer der Dissertation ist stets auch Prüfer aus dem Dissertationfach, es sei denn, daß es sich um einen nichtbeamteten Hochschullehrer handelt, der noch nicht vier Semester gelesen hat. Kann der Anreger und Förderer der Dissertation nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein, so muß einer der beiden Begutachter der Dissertation aus dem Dissertationfach prüfen.

Der Vorsitzende kann auch Prüfer sein, wenn er Professor des Prüfungsfaches ist. Die vorgeschriebene Anzahl (drei) der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf jedoch dadurch keine Verminderung erfahren; in diesem Falle ist daher noch ein Professor aus einem der beiden Fachgebiete der mündlichen Prüfung hinzuzuziehen.

§ 28. Die Dissertation nebst allen Anlagen (Gutachten, Lebenslauf usw.) ist vor der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern des Ausschusses zugänglich zu machen (vgl. § 26) und hat während der mündlichen Prüfung im Prüfungszimmer aufzuliegen.

b) Die Fächer (Gegenstände) der mündlichen Prüfung.

§ 29. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf vier Fächer (Gegenstände).

Der Bewerber kann dabei jedes Fach wählen, das an der Hochschule durch einen planmäßigen ordentlichen oder außerordentlichen Professor vertreten ist.

Aus praktischen, rein technischen Gründen wird die mündliche Prüfung in zwei Teile zerlegt, von denen jeder zwei Fächer umfaßt.

Die Dauer der Prüfung aus jedem Fache beträgt annähernd eine Stunde.

Das Dissertationfach muß stets auch ein Fach der mündlichen Prüfung sein.

§ 30. Der erste Teil der mündlichen Prüfung umfaßt zwei Fächer, von denen eines das Dissertationfach sein muß. Ist das Dissertationfach Betriebswirtschaftslehre, dann ist das zweite Fach — nach Wahl des Bewerbers — Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft (Wirtschaftsrecht).

Fällt die Dissertation nicht in das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, dann ist das zweite Fach stets Betriebswirtschaftslehre.

Betriebswirtschaftslehre muß also in jeder Zusammenstellung im ersten Teil der mündlichen Prüfung enthalten sein.

§ 31. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung umfaßt zwei Fächer nach freier Wahl des Bewerbers. Die zwei Fächer des zweiten Teiles müssen andere sein als die zwei Fächer des ersten Teiles. Sie dürfen nicht Teilgebiete der Fächer des ersten Teiles sein.

§ 32. Der Bewerber hat in seinem Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung anzuführen, welche Fächer (Gegenstände) er für den ersten und zweiten Teil der mündlichen Prüfung wählt.

§ 33. Der Rektor kann auf eine zweckentsprechende Zusammenstellung der Prüfungsfächer hinwirken.

§ 34. Jede mündliche Prüfung wird nur mit einem Prüfungskandidaten und öffentlich abgehalten. Sie findet stets in Anwesenheit aller drei Mitglieder des Prüfungsausschusses statt.

§ 35. Der Bewerber hat sich zunächst dem ersten Teil der Prüfung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Ablegung des ersten Teiles wird er zum zweiten Teil zugelassen.

§ 36. Zwischen dem ersten und zweiten Teil der mündlichen Prüfung kann ein Abstand von vierzehn Tagen liegen.

c) Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§ 37. Nach der mündlichen Prüfung, über deren Verlauf eine Niederschrift aufzunehmen ist, entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung und stellt die Gesamtnote für das Doktordiplom fest. Als Gesamtnote kann erteilt werden: ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend.

Eine höhere Gesamtnote als „genügend“ darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als eine gute Leistung anerkannt worden ist.

Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation wirklich eine hervorragende wissenschaftliche Leistung ist und die mündliche Prüfung mindestens mit „gut“ bewertet worden ist.

d) Prüfungstermine.

§ 38. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden anberaumt. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sind dem Prüfungskandidaten und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses rechtzeitig bekanntzugeben.

e) Wiederholung der mündlichen Prüfung.

§ 39. Ist einer der beiden Teile der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung aus dem betreffenden Teil frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht statthaft.

War die Dissertation ausreichend befunden worden, so kann sie auch für die Wiederholung als Grundlage der Prüfung dienen. Eine bei der ersten Prüfung als ausreichend befundene Dissertation kann bis zur Wiederholung der mündlichen Prüfung einer Verbesserung unterzogen werden.

VII. Drucklegung und Ablieferung der Dissertation.

§ 40. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Dissertation in der von den Begutachtern genehmigten Form im Gebiete des Deutschen Reiches in Druck zu legen und zu veröffentlichen. Zu diesem Zwecke wird ihm ein Exemplar der Dissertation ausgefolgt. Die genehmigte Urschrift der Dissertation bleibt bei den Akten der Hochschule. (Kriegsbestimmungen betreffend Drucklegung in der Rektoratskanzlei zu erfragen.)

Das Titelblatt der gedruckten Dissertation muß das für die Hochschule für Welthandel vorgeschriebene Zeichen im Bibliotheksverkehr D. 312 enthalten. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Begutachter und der Tag der mündlichen

Prüfung zu vermerken. Außerdem ist der Lebenslauf des Bewerbers in der vom Rektor gebilligten Form anzufügen.

§ 41. Spätestens innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber 60 Exemplare der gedruckten Dissertation an die Hochschule abzuliefern.

Bei Dissertationen, die in Zeitschriften als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe erscheinen, kann der Rektor die obenerwähnte Zahl ermäßigen.

Eine im Buchhandel erschienene Arbeit bedarf nicht des Sonderdruckes als Dissertation, doch ist die von der Hochschule festgesetzte Zahl von Exemplaren abzuliefern.

§ 42. Hat der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung die vorgeschriebenen 60 Exemplare der gedruckten Dissertation an die Hochschule nicht abgeliefert, so erlöschen alle seine durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren.

Der Rektor kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hiezu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

Auch in diesem Falle erlöschen alle seine durch die Prüfung erworbenen Rechte und die bereits abgelegte Prüfung wird ungültig, wenn der Bewerber den ihm vom Rektor gestellten äußersten Zeitpunkt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht einhält.

VIII. Das Doktordiplom.

§ 43. Das Doktordiplom wird an dem Tage ausgefertigt, an dem die verlangten Pflichtexemplare der gedruckten Dissertation bei der Hochschule einlangen und damit sämtliche vorgeschriebenen Leistungen für die Erlangung des Doktorgrades von Seiten des Bewerbers erfüllt sind.

§ 44. Das Doktordiplom der Hochschule für Welthandel hat folgenden Wortlaut:

Die Hochschule für Welthandel in Wien
verleiht
unter dem Rektorate des ord. Professors
der _____, Dr. _____,
Herrn (Frau) _____,
geboren am _____, in _____,
heimatberechtigt in _____,
den akademischen Grad eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaft,
nachdem er (sie) in ordnungsmäßigem Pro-
motionsverfahren durch die Dissertation „

“
sowie durch die mündliche Prüfung seine
(ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil „_____
“
erhalten hat.
Wien, den _____ 19 _____.
(Siegel der Hochschule,
kleines Reichssiegel.)
Der Rektor der Hochschule für
Welthandel:

Das Doktordiplom ist mit dem Hochdruckstempel der Hoch-
schule sowie mit dem kleinen Reichssiegel zu versehen und vom
Rektor zu unterfertigen.

§ 45. Bei Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in
deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausgefertigt
werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Antrag-
steller zu zahlen.

IX. Vollzug der Promotion.

§ 46. Wenn nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Be-
werbers das Doktordiplom ausgefertigt ist, erfolgt die Promotion
des Bewerbers unter dem Vorsitz des Rektors oder seines Stell-
vertreters im Beisein eines Vertreters des Dissertationsfaches
durch einen Professor als Promotor in öffentlicher Promotions-
handlung, während welcher das Doktordiplom übergeben wird

und folgende Promotions- und Gelöbnisformel zwischen Pro-
motor und Bewerber zur Anwendung gelangt:

„Herr (oder Frau) NN.! Sie haben durch die von Ihnen
verfaßte wissenschaftliche Arbeit über _____ und
die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die
wissenschaftliche Eignung zur Führung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft erwiesen. Kraft des
der Hochschule für Welthandel in Wien gesetzlich zustehenden
Rechtes übertrage ich Ihnen in meiner Eigenschaft als Promotor
den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft. Ich fordere
Sie auf, folgendes Gelöbnis abzulegen und durch Ihre Unter-
schrift zu erhärten: ‚Ich gelobe feierlich, daß ich mich des Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft stets würdig erweisen
will und daß ich nach meinen besten Kräften bestrebt sein werde,
das Ansehen der Hochschule für Welthandel in Wien und die an
dieser Hochschule gepflegte Wissenschaft hochzuhalten und zu
fördern!.“

§ 47. In besonderen Fällen kann die Promotion in besonders
feierlicher Form erfolgen.

In gewissen Fällen kann von der persönlichen Übergabe des
Doktordiploms abgesehen werden.

§ 48. Mit der Aushändigung des Doktordiploms gilt die
Promotion als vollzogen. Von diesem Tage an beginnt das Recht
zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Wirtschafts-
wissenschaft“, lateinisch „Doctor rerum politicarum“ (abgekürzt
Dr. rer. pol.).

X. Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen.

§ 49. Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms,
daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen
einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder, daß wesentliche
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als
gegeben angenommen worden sind, so kann der Rektor die
Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 50. Gegen die Entscheidung des Rektors ist innerhalb vier
Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Reichs-
erziehungsminister zulässig.

XI. Die Entziehung des Doktorgrades.

§ 51. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;

b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erweist.

§ 52. Aus denselben Gründen kann auch der ehrenhalber verliehene Doktorgrad (Ehrenpromotion) wieder entzogen werden.

XII. Erneuerung des Doktordiploms.

§ 53. Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten, in der Regel bei der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionsdatums, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen und nationalpolitischen Verdienste oder auf die besondere enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

XIII. Die Ehrenpromotion.

§ 54. Die Hochschule für Welthandel kann — gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers — Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens oder der Wirtschaftswissenschaft erworben haben.

§ 55. Die Ehrenpromotion erfolgt — ohne Dissertation und ohne vorhergehende mündliche Prüfung — in feierlicher Form oder durch bloße Überreichung des hierüber ausgefertigten

Diploms, in welchem die besonderen Verdienste des ehrenhalber Promovierten hervorzuheben sind.

§ 56. Die Bestimmungen über die Entziehung des Doktorgrades (§§ 51, 52) sind auch auf Ehrenpromotionen anwendbar.

XIV. Promotionsalbum.

§ 57. Die Hochschule für Welthandel führt ein Promotionsalbum, in das der Rektor die Namen der Promovierten und den Sachbericht über die Promotion einträgt.

XV. Die Promotionsgebühren.

§ 58. Die Promotionsgebühr beträgt insgesamt RM 200.—. Damit sind auch die Kosten für die Beschaffung, Ausfertigung und Versendung des Diploms abgegolten. Sie ist am Tage der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Doktorprüfung bei der Hochschulkasse einzuzahlen.

§ 59. Die Promotionsgebühr kann über Vorschlag des Rektors der Hochschule für Welthandel durch die zuständige Dienststelle nur in Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Bewerber bedürftig, politisch zuverlässig und zu wissenschaftlichen Arbeiten besonders befähigt ist. Die hierüber eingezogenen Äußerungen (des Rektors, der Fachvertreter und der Studentenschaft) sowie der Nachweis der Bedürftigkeit sind den Mitgliedern des Senates vor der Beschlußfassung über die Ermäßigung oder Erlassung der Promotionsgebühr bekanntzugeben.

§ 60. Bewerber um den Doktorgrad, die eine bei einer akademischen Preisverteilung mit einem Preise gekrönte Arbeit als Dissertation vorlegen, sind von der Entrichtung der Promotionsgebühr befreit. Dasselbe gilt im Falle der Annahme einer im Reichsberufswettkampf der Deutschen Studenten als Reichssiegerarbeit preisgekrönten Arbeit als Dissertation.

§ 61. Die Gebühr für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt RM 100.—. Sie kann weder ermäßigt noch erlassen werden.

§ 62. Stundung der Promotionsgebühren ist in keinem Falle möglich.

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines. §§ 1—4.
- II. Die Voraussetzungen für die Zulassung. §§ 5—7.
- III. Das Gesuch um Zulassung und seine Beilagen. §§ 8—10.
- IV. Die Dissertation. §§ 11—13.
- V. Die Begutachtung der Dissertation:
 - a) Bestimmungen über die Person der Begutachter. §§ 14 bis 16.
 - b) Bestimmungen für den Fall der Ablehnung der Dissertation. §§ 17—24.
 - c) Bestimmungen für den Fall der Annahme der Dissertation. §§ 25—26.
- VI. Die mündliche Prüfung:
 - a) Der Prüfungsausschuß. §§ 27—28.
 - b) Die Fächer (Gegenstände) der mündlichen Prüfung. §§ 29—36.
 - c) Die Feststellung des Prüfungsergebnisses. § 37.
 - d) Prüfungstermine. § 38.
 - e) Wiederholung der mündlichen Prüfung. § 39.
- VII. Drucklegung und Ablieferung der Dissertation. §§ 40—42.
- VIII. Das Doktordiplom. §§ 43—45.
- IX. Der Vollzug der Promotion. §§ 46—48.
- X. Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen. §§ 49—50.
- XI. Die Entziehung des Doktorgrades. §§ 51—52.
- XII. Die Erneuerung des Doktordiploms. § 53.
- XIII. Die Ehrenpromotion. §§ 54—56.
- XIV. Das Promotionsalbum. § 57.
- XV. Die Promotionsgebühren. §§ 58—62.